



# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0672/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 02.07.2025 über die Fusion von zwei lokalen Feuerwehren. U. a. schildert sie, warum laut Bürgermeister die Zusammenlegung erforderlich war, aber auch die Vorbehalte eines namentlich genannten Bürgers. Hierzu schreibt sie, der Bürgermeister und seine Verwaltung stünden seit 2021 mit dem genannten Bürger in Kontakt. Später wird auch die Position des aktuellen Kreisbrandmeisters wiedergegeben. Auch dieser habe gegenüber dem Genannten „schon mehrfach versichert, dass aus seiner Sicht von diesem Standort eine gute Abdeckung der Stadtteile möglich sei.“

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Bürger. Er sieht die Ziffern 3 und 9 des Pressekodex verletzt.

*Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Aussage zum Kontakt zwischen dem Kreisbrandrat und dem Beschwerdeführer und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.*

Insoweit trägt der Beschwerdeführer vor, dass der Kreisbrandmeister und er sich gar nicht kennen. Es habe noch nie ein Gespräch, einen Briefwechsel oder E-Mail-Verkehr gegeben. Diese Aussage vom Kreisbrandmeister sei falsch.

Der Beschwerdeführer hat seine Kommunikation mit der Beschwerdegegnerin vorgelegt. Hierin macht er u. a. die zuvor dargestellte Falschberichterstattung geltend und verlangt Gegendarstellung, was die Redaktion aus formalen Gründen ablehnt.

III. Der Chefredakteur teilt mit, die Berichterstattung der Zeitung sei – auf Basis ihrer Rechercheergebnisse Stand heute – richtig und wahr.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe nie Kontakt mit dem Kreisbrandrat gehabt, sei nach Informationen der Redaktion unzutreffend. Dazu schreibe die stellvertretende Redaktionsleiterin: „Allerdings bezieht er (Herr [Name des Beschwerdeführers] selbst) sich in früheren Mails an die Redaktion auf zugesandte Stellungnahmen des Kreisbrandrats. Und bei einer telefonischen Nachfrage beim Kreisbrandrat hat dieser erneut glaubhaft versichert, dass sein Vorgänger im Amt sowie er selbst Herrn [Name des Beschwerdeführers] schon mehrfach auf Anfragen geantwortet haben.“

Es habe also keinen Grund für eine Richtigstellung gegeben und gebe ihn auch nicht.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex.

Der Beitrag habe es als Tatsache dargestellt, dass der aktuelle Kreisbrandmeister mit dem Beschwerdeführer Kontakt gehabt und diesem mehrfach versichert habe, dass aus seiner Sicht von diesem Standort eine gute Abdeckung der Stadtteile möglich sei. Dabei kann sich die Redaktion aber ausschließlich auf die Aussage des Kreisbrandmeisters stützen, während der Sachverhalt auch vom Beschwerdeführer bestritten wird. Insoweit steht Aussage gegen Aussage. Die Redaktion hat damit keine ausreichende Tatsachengrundlage für die Behauptung. Damit wurde die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht ausreichend beachtet.

Dementsprechend hätte Ziffer 3 des Kodex es geboten, transparent zu machen, dass dieser Punkt streitig ist.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund der Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

**Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

**Ziffer 3 – Richtigstellung**

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>